

# Verein zur Förderung des Weinbergs und der Gartenarbeitsschule in Schöneberg e.V.

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

"Verein zur Förderung des Weinbergs und der Gartenarbeitsschule in Schöneberg e.V." Sein Sitz ist Berlin-Schöneberg.

### **§ 2 Zweck**

Die Gartenarbeitsschule Schöneberg einschließlich des Freilandlabors und der Weinberg dienen vornehmlich dem Naturverständnis und der Umwelterziehung Schöneberger Schülerinnen und Schüler und sind damit ein wichtiger Bestandteil der Berliner Schule.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Weinbergs in der Gartenarbeitsschule und die Unterstützung der Arbeit der Gartenarbeitsschule einschließlich des Freilandlabors.

Dazu gehört insbesondere:

- Unterstützung bei der Pflege des Weinbergs, die Sicherung des Weinausbaus und die damit verbundene Pflege der Partnerschaft zum Kreis Bad Kreuznach,

zum Beispiel:

Gewährleistung der weinrechtlichen Bestimmungen,

Durchführung von Lese und Transport des Weines sowie Regelung des Weinausbaus

Partnerschaftspflege zum Kreis Bad Kreuznach und Kontakte zu Personen und Institutionen, die den Weinbau in der Gartenarbeitsschule unterstützen.

- Unterstützung und Verbesserung der Lern- und Arbeitsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler in der Gartenarbeitsschule,

zum Beispiel:

Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,

Erhalt, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen,

Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen der umweltpädagogischen Arbeit

(Vorträge, Dokumentationen, Ausstellungen).

- Öffentlichkeitsarbeit für den Weinberg und die Gartenarbeitsschule,

zum Beispiel:

Mitwirkung bei und Unterstützung von Tagen der Offenen Tür und anderen Veranstaltungen und Projekten für die Öffentlichkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der steuerbegünstigte

Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein hat keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Personen werden, die dem Bezirksamt Schöneberg, der Bezirksverwaltung Schöneberg, anderen Stellen des Landes Berlin oder der Kreisverwaltung Bad Kreuznach angehören oder angehört haben.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

-durch Austritt, er wird zum Quartalsende wirksam, wenn er mindestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.

- durch Ausschluss, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

#### **§5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein. Er besteht

aus einem/einer Vorsitzenden,  
einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden,  
einem/einer Schatzmeister/in,  
einem/einer Schriftführer/in und  
Beisitzer/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 8GB sind Vorsitzende/r und Stellv. Vorsitzende/r. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

-die Wahl des Vorstandes

-die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

#### **§ 6 Kassenprüfung**

Bei den Wahlen zum Vorstand werden jeweils mindestens zwei Revisor/innen gewählt, die die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.

#### **§ 7 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Anwesenden vorgenommen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden aufgelöst werden, der Antrag muss mit der Einladung bekannt gemacht worden sein.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nach § 2 fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Schöneberg von Berlin zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Gartenarbeitsschule.

Fassung: 15. Juni 1998

Berlin-Schöneberg